

handenen Anzeichen, die Erwägung, ob daraus genugsamer Verdacht gegen eine gewisse Person zu Anstellung einer Untersuchung hervorgehe, und die Ergreifung der ersten Maßregeln gegen eine solche verdächtige Person in die Hände der Ortsrichter gelegt werde, weshalb es unnöthig scheine, das weniger schwierige weitere Verfahren besondern Criminalrichtern anzuvertrauen; daß

2.) die bei Erforschung von Verbrechen und Verfolgung vorhandener Anzeichen sehr nützliche und förderliche genauere Bekanntschaft des Patrimonialrichters mit den Verhältnissen und den moralischen Eigenschaften seiner Gerichtsuntergebenen bei einem Districts-Criminalrichter, theils wegen der großen Zahl der Inassen seines Gerichtsbezirks, theils weil er außer seinem eigentlichen Geschäftskreise in gar keiner Berührung mit ihnen stehe, keineswegs vorauszusetzen;

3.) die nothwendige Transportirung des ergriffenen Verbrechers durch die Localgerichte an den Ort des Criminalgerichts zeitraubend und um so unsicherer sei, da es oft den Unterobrigkeiten an den nöthigen Mitteln zu der Veranstaltung einer sichern Transportirung ermangele;

4.) die oftmals nothwendigen, an dem Orte des begangenen Verbrechens zu expedi- renden gerichtlichen Handlungen entweder mit Zeitaufwand den Ortsgerichten durch Requisition übertragen oder mit vermehrten Unkosten von dem Districts-Criminalrichter an diesem Orte vorzunehmen, wobei noch überdieß die Inconvenienz zu befürchten, daß ein- weilen andere anhängige Untersuchungen sistirt werden müßten; und daß endlich

5.) der mit der Errichtung so vieler neuer Gerichtsstellen, Einrichtung der nöthigen Gefängnisse, Anstellung eines hinreichenden Personals verknüpfte, im voraus nicht zu be- rechnende Aufwand ein schwer zu beseitigendes Hinderniß in den Weg lege. Es ist aber

ad 1.) in Erwägung zu ziehen, daß eines Theils nicht einmal durchgängig die erste Einleitung der Untersuchung von dem Ortsrichter auszugehen brauchte, vielmehr in den Fällen, wo nicht eine besondere Dringlichkeit statt findet, auch die Ergreifung der ersten Maßregeln dem Criminalrichter überlassen bleiben könnte; andern Theils ist eine solche vorläufige Untersuchung, welche auch jetzt schon sehr häufig, namentlich bei allen amt- säßigen Patrimonialobrigkeiten statt findet, von denen an das betreffende Amt Anzeige über ein begangenes Verbrechen erstattet, oder ein ergriffener Verbrecher abgeliefert wird, wohl nur in seltenern Fällen von so wichtigem Einfluß auf den Gang der ganzen Unter- suchung, und es läßt sich Nachlässigkeit und übler Wille von Seiten der Ortsrichter um so weniger voraussetzen, als ihr Verfahren dabei der Controle des Criminalgerichts un- terliegt. Eben so ist

ad 2.) nicht nur die Benutzung der genauern Localkenntnisse des Ortsrichters bei der durch das Criminalgericht zu führenden Untersuchung, theils in Hinsicht auf die sehr oft eintretende *prima cognitio* der Ortsrichter, theils durch Communication der Crimi- nalrichter mit den Ortsrichtern keineswegs ausgeschlossen, sondern es läßt sich auch wohl mit Grund erwarten, daß ein thätiger und gewandter Criminalrichter im Verlaufe der